

---

## TOP 18

**Betrifft** Wasserabgabenordnung Änderung

### Sachverhalt

Der Landtag von Niederösterreich hat am 24. September 2015 eine Änderung des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 beschlossen. Dieser Gesetzesbeschluss wurde am 26. November 2015 im Landesgesetzblatt (LGBl. Nr. 101/2015) kundgemacht und ist **teilweise am 1. Jänner 2016 in Kraft getreten.**

In der Novelle wurden auch Änderungen in den gebührenrechtlichen Bestimmungen vorgenommen. Auf Grund geänderter **technischer Normen** kann die **Nennbelastung** des Wasserzählers nicht mehr als Grundlage für die Bemessung der Bereitstellungsgebühr herangezogen werden. Die genannte novellierte Norm verwendet nämlich als Parameter für die grundlegenden Leistungsanforderungen von Wasserzählern eine inhaltlich andersgelagerte Begrifflichkeit, und zwar **Minstdurchfluss (Q1), Übergangsdurchfluss (Q2), Dauerdurchfluss (Q3) und Überlastungsdurchfluss (Q4)**. Demzufolge werden nach Maßgabe der Nennbelastung (alte Bezeichnung) geeichte Wasserzähler nicht mehr in Verkehr gebracht.

Aus diesem Grund ist es notwendig den §2 Ziffer 2 der Wasserabgabenordnung zu ändern.

Durch diese Änderung in der Bezeichnung der Verrechnungsgröße ergibt sich keine rechnerische Änderung bei den Bereitstellungsgebühren.

gf GR Alexander Nowotny stellt folgenden

### Antrag

Der Gemeinderat beschließt die beiliegende Verordnung



Verordnung des Gemeinderates  
der Marktgemeinde Perchtoldsdorf  
über die Erhebung von

## **Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Perchtoldsdorf beschließt in seiner Sitzung vom 14.06.2016 unter TOP , auf Grund der Ermächtigung durch § 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBl. 6930 i.d.g.F., die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren sowie folgende Wasserabgabenordnung.

### **Wasserabgabenordnung** für die öffentliche Gemeindewasserleitung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Perchtoldsdorf beschließt gemäß § 12 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, in seiner Sitzung am 14.06.2016 unter TOP wie folgt:

#### § 1

##### Einheitssatz

1. Der Einheitssatz wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 7,60 festgesetzt.
2. Für die Ermittlung des Einheitssatzes wird die Baukostensumme von € 22.523.300,00 sowie die Gesamtlänge des Rohrnetzes von 103.550 lfm zugrunde gelegt; die durchschnittlichen Baukosten auf den laufenden Meter betragen somit € 217,52.

## § 2

### Bereitstellungsgebühren

1. Der Bereitstellungsbetrag wird gemäß § 9 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 7,50 pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt.
2. Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsgebühr in €
3	7,50	22,50
7	7,50	52,50
17	7,50	127,50
35	7,50	262,50

## § 3

### Ablesungszeitraum

Gemäß § 11 Abs. 1 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird eine einmalige Ablesung im Kalenderjahr festgesetzt. Der Ablesungszeitraum beginnt mit 1.10. und endet mit 30.9.

Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im 1. Teilzahlungszeitraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. vom 1.10. bis 31.12.
2. vom 1.01. bis 31.03.
3. vom 1.04. bis 30.06.
4. vom 1.07. bis 30.09.

Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15.11., 15.2., 15.5. und 15.8. fällig.

Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

## § 4

### Grundgebühr

Die Grundgebühr wird gemäß § 10 Abs 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 1,40/m<sup>3</sup> Wasser festgesetzt.

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 5 Abs. 3 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 am 1.10.2016 in Kraft, gleichzeitig treten sämtliche frühere Wasserabgabenordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister

Martin Schuster

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

# BETRIEBSFINANZIERUNGSPAN

für die Berechnung der Grundgebühr nach § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978

## Jahresaufwand

### 1. Betriebskosten

a) Strom	€ 83.223,66
b) Personalaufwand	€ 236.200,00
c) Wasserankauf/z.B. EVN Wasser	€ 120.619,00

2. Kosten für Wartung und Instandhaltung € 852.504,00

3. Erneuerungsrücklage € 467200,00

### 4. Sonstige jährliche Ausgaben

<b>A)</b> Summe des Jahresaufwandes	€ 1.759.747,00
<b>B)</b> Jahresertrag an Wasserver- sorgungsabgaben (Wasseranschluss- und Ergänzungsabgaben)	€ 72.190,00
<b>C)</b> Differenz A)-B)	€ 1.687.557,00
<b>D)</b> Jahreswasserverbrauch	€ 1.220.000,00
<b>E)</b> Bereitstellungsbetrag gemäß § 9 Abs. 2	€ 7,50 pro m <sup>3</sup> /h

(1) Wasserzähler Verrechnungsgröße in m <sup>3</sup> /h	(2) = (1) x (E) Bereitstellungsgebühr je Wasserzähler	(3) Anzahl der Wasserzähler	(4) = (2) x (3)
3	22,50	4465	€ 100.462,50
7	52,50	52	€ 2.730,00
17	127,50	95	€ 12.112,50
35	262,50	4	€ 1.050,00

**F)** Summe=Jahresertrag an Bereitstellungsgebühr € 116.355,00

**C)-F)** = Grundgebühr/m<sup>3</sup> (1.687.557,00 – 116.355,00):1.220.000= **€ 1,29 pro m<sup>3</sup>**  
**D)**

## Beilage zum Anlagennachweis

Abschreibung € 279.800,00

Kalkulatorische Zinsen

Buchwert € 4.576.044,00 3 % Zinsen € 137.300,00

Abschreibung und kalkulatorische Zinsen € 417.100,00

+ neuer Behälter

Investition € 1.038.745,00

- Abschreibung/Jahr € 41.600,00

Kalkulatorische Zinsen € 18.700,00

€ 60.300,00

Abschreibung + Zinsen gesamt € 477.400,00